

Wird auf ein früheres Kapitular verwiesen, so wird aber nicht nur vorausgesetzt, daß der betreffende Text nachlesbar ist, sondern es muß auch nachprüfbar sein, ob er echt, ob er authentisch ist. Mit diesem Wort „authentisch“ klingt die Sprache der Zeit an, die im religiösen und speziell im liturgischen Bereich soviel Wert darauf legte, authentische Exemplare etwa der *Regula Sancti Benedicti*, der sog. *Dionysio-Hadriana*, des *Sacramentarium Gregorianum*⁸⁰⁾ usw. zu erhalten, um von ihnen ihre Abschriften zu fertigen. Die Suche nach dem „authentischen Exemplar“ kann möglicherweise sogar als ein typisches Kennzeichen eines kritischen „karolingischen Rationalismus“ gelten⁸¹⁾. Für die Zeit Ludwigs d. Fr. ist dieses Bemühen auf dem Gebiet der Kapitularienvervielfältigung zu beobachten⁸²⁾, und da es sich zumal um die frühen Jahre der Herrschaft dieses Kaisers handelt, läßt sich auf Grund weiterer Überlegungen folgern, daß der Zeit seines Vaters Karl dieses Phänomen im Kapitularienbereich nicht ganz unbekannt war.

In einem Rundschreiben von 816 an wohl alle Erzbischöfe seines Reiches⁸³⁾ beklagt Ludwig d. Fr. einleitend, daß häufig eigene Versäumnisse bei der Befolgung erlassener Bestimmungen damit entschuldigt würden, diese und jene Anordnungen seien im eigenen Text bzw. der eigenen Abschrift nicht enthalten. Es ergibt sich, daß tatsächlich solche Lücken sich gehäuft haben: teils seien die Texte *vitio scriptoris* verderbt (*depravata*), teils *ab aliquo* wohl absichtlich verstümmelt worden (*de-truncata*). In beiden Fällen wird man auf die „*authentica*“⁸⁴⁾ *formula canonicae institutionis* verwiesen, die sich im Pfalz- bzw. Hofarchiv befinde: *Cuius nempe exemplar idcirco in armario palatii nostri recondi fecimus, ut per hoc nosse et inquirere possemus, utrumne ab aliquo*

⁸⁰⁾ Vgl. B. Bischoff, Die Hofbibliothek Karls des Großen, in: Karl der Große, Bd. 2 (Das geistige Leben) S. 44 f. B. weist in Anm. 15 darauf hin, daß mit *authenticus*, „original“, einmal das persönliche Exemplar des Autors oder im Falle etwa der *Dionysiana* die von Hadrian I. Karl d. Gr. 774 überreichte (authentische) Abschrift gemeint sein kann. Weitere Angaben über 'codices authentici' bei Bischoff S. 44 Anm. 15 und S. 45 mit Anm. 24.

⁸¹⁾ Vgl. etwa H. Liebeschütz, Wesen und Grenzen des karolingischen Rationalismus, Arch. f. Kulturgesch. 33 (1951) 17—44, insbes. S. 21 f.

⁸²⁾ Obwohl hier natürlich auch andere Motive vorliegen können.

⁸³⁾ Cap. 1 Nr. 169, S. 338 ff. Datierung nach Ganshof, Kapitularien S. 170; Boretius hat 816—817, während Werminghoff in der neueren Edition MG. Concilia 2 (1906) 456 ff. das Schreiben auf 816 (?) ansetzt.

⁸⁴⁾ Cap. 1, 340, 9 ff.: *et hanc authenticam, ut praemisimus, diligenter, sicut missi nostri eis insinuerunt, transcribi percenseas* ... (in der Parallelfassung ebd. Z. 12 ff. fast gleichlautend).